

ABMAHNUNGEN: MISSBRAUCH VERHINDERN – DATENSCHUTZ GEWÄHRLEISTEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung des fairen Wettbe-
werbs (BT-Drucksache 19/12084 vom 31.07.2019)

25. September 2019

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Recht und Handel

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

Recht-und-Handel@vzbv.de

Inhalt

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
1. Kompromiss im Datenschutz	3
2. Vertragsstrafe bei „unerheblichen“ Verstößen.....	3
3. Missbrauchstatbestände als Vermutungsregel.....	3
4. Aufwendungsersatzanspruch des Abgemahnten deckeln.....	3
5. Berichtspflichten	3
6. Urheberrecht	3
7. Designschutz (Autoersatzteile)	3
II. ABMAHNMISSBRAUCH (UWG, UKLAG)	4
1. Kompromiss im Datenschutz (§ 13 Absatz 4 UWG-E)	4
2. Vertragsstrafe: Deckelung nur auf Kleinunternehmen und Vereine anwenden (§13a Absatz 3 UWG-E)	5
3. Missbrauchsregelung anpassen (§ 8b UWG-E)	5
3.1 Widerlegliche Vermutung anstelle von Regelbeispielen (§ 8b Absatz 2 UWG-E)....	5
3.2 Umfang der Unterlassungsverpflichtung (§ 8b Absatz 2 Nr. 5 UWG-E; § 2b Satz 1 Nr. 2 UKlaG-E)	6
4. Aufwendungsersatzanspruch deckeln (§ 13 Absatz 5 UWG-E)	6
5. Berichtspflichten begrenzen.....	7
III. URHEBERRECHT	9
IV. DESIGNSCHUTZ (AUTOERSATZTEILE)	10
1. Wettbewerb sorgt für niedrigere Ersatzteilpreise.....	10
2. Keine Gefährdung der Produktsicherheit	10
3. Bestandsschutz benachteiligt Autofahrer über Gebühr	10

I. ZUSAMMENFASSUNG

1. KOMPROMISS IM DATENSCHUTZ

Der vzbv begrüßt den Kompromiss zu den zivilrechtlichen Klagebefugnissen im Datenschutz. Die Klagebefugnisse von Verbraucher- und Wettbewerbsverbänden bleiben unangetastet, aber bei Abmahnungen von Seiten der Wettbewerber wird der Kostenerstattungsanspruch eingeschränkt. Dadurch werden insbesondere kleinere Unternehmen und Vereine vor Datenschutzabmahnungen (§ 13 Absatz 4 UWG-E) geschützt. Der Kompromiss stellt sicher, dass die wettbewerbsrechtliche Verbandsklage auch in Zukunft entscheidend dazu beiträgt, Verbraucherrechte gegenüber Digitalkonzernen durchzusetzen.

2. VERTRAGSSTRAFE BEI „UNERHEBLICHEN“ VERSTÖßEN

Die Deckelung der Vertragsstrafe auf 1.000 Euro gemäß § 13a Absatz 3 UWG-E sollte auf Kleinunternehmen und Vereine beschränkt werden. Für Kleinunternehmen sind 1.000 Euro angemessen, milliardenschwere Internetunternehmen dürfen von der Deckelung, die weit unterhalb der „Spürbarkeit“ liegt, aber nicht profitieren.

3. MISSBRAUCHSTATBESTÄNDE ALS VERMUTUNGSREGEL

Die einzelnen Missbrauchstatbestände in § 8b Absatz 2 UWG-E sollten als widerlegliche Vermutungsregelung ausgestaltet werden. Missbrauch kann nur unter Gesamtbetrachtung aller Umstände festgestellt werden. Eine starre Regelung mit unwiderlegbaren Beispieltatbeständen ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar.

4. AUFWENDUNGSERSATZANSPRUCH DES ABGEMAHNTEN DECKELN

Der Aufwendungsersatzanspruch des Abgemahnten (§ 13 Absatz 5 UWG-E) darf seinerseits nicht dazu führen, dass unverhältnismäßig hohe Kostenlasten für den Abmahnenden drohen. Der Anspruch muss deshalb der Höhe nach auf die Kosten beschränkt werden, die auch der Abmahnende dem Abgemahnten in Rechnung stellen darf.

5. BERICHTSPFLICHTEN

Die Berichtspflicht für eingetragene Verbraucher- und Wettbewerbsverbände über die Nutzung ihres Klagerechts sollte gestrichen werden, soweit sie öffentlich geförderte Verbraucherverbände betrifft. Dies gilt insbesondere für die Buß- und Zwangsgeldandrohung, die angesichts von Unklarheiten in der Regelung auch unverhältnismäßig ist.

6. URHEBERRECHT

Das Problem hoher Kosten durch urheberrechtliche Abmahnungen ist nach wie vor ungelöst. Der vzbv fordert vom BMJV Maßnahmen zur Kostendeckelung. Wie in der Untersuchung für das BMJV vorgeschlagen, sollte zumindest eine Begrenzung der für die Abmahnung anzusetzenden Schadensersatzbeträge sorgfältig geprüft werden.

7. DESIGNSCHUTZ (AUTOERSATZTEILE)

Der vzbv begrüßt die Einführung einer Reparaturklausel für Ersatzteile, die für mehr Wettbewerb und günstigere Preise sorgen wird. Die Regelung muss aber rückwirkend gelten, da sonst die meisten Verbraucherinnen und Verbraucher für sehr lange Zeit nicht hiervon profitieren werden.

II. ABMAHNMISSBRAUCH (UWG, UKLAG)

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) unterstützt den Gesetzentwurf zur Stärkung eines fairen Wettbewerbs und zur Verhinderung von Abmahnmissbrauch in seiner Zielrichtung und den überwiegenden Regelungen. Das System einer zivilrechtlichen Kontrolle des Wettbewerbs einschließlich verbraucherschützender Gesetze hat sich bewährt und sollte nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Darin ist sich der vzbv mit der Wirtschaft einig.

Insofern ist es folgerichtig, einen Missbrauch der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzungsbefugnisse zu verhindern. Missbrauch droht ansonsten die zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung insgesamt in Misskredit zu bringen.

Gleichzeitig muss der Gesetzgeber aber auch seine Verantwortung für eine zielführende und maßvolle Korrektur bewährter Regelungen des Lauterkeitsrechts wahrnehmen. Korrekturen zur Verhinderung von Abmahnmissbrauch zwingen zu Augenmaß und Präzision; sie dürfen nicht über das Ziel hinausschießen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist dies weitgehend, aber noch nicht vollständig gelungen.

Die Missbrauchsdiskussion darf nicht den Blick dafür trüben, dass die Klagerechte von Verbänden und Mitbewerbern einen erheblichen – wenn nicht sogar überwiegenden – Beitrag zur Bewährung und Fortbildung des Wettbewerbs- und Verbraucherrechts liefern. Durch Rechtsbruch und unlauteren Wettbewerb können Unternehmen erhebliche Gewinne auf Kosten der Verbraucherinnen und Verbraucher¹, der Allgemeinheit und ihrer Mitbewerber erwirtschaften und sich damit einen nicht gerechtfertigten Vorsprung im Wettbewerb verschaffen. Mit Blick auf die Digitalisierung und die zunehmende Monopolisierung des Datenhandels gilt dies auch und vor allem für die Durchsetzung des Datenschutzrechts. Deshalb muss darauf geachtet werden, dass Maßnahmen zur Verhinderung des Abmahnmissbrauchs nicht zu Defiziten und Lücken bei der Durchsetzung des Verbraucher- und Wettbewerbsrechts führen.

Insofern ist der Kompromiss zum Schutz kleinerer Unternehmen und Vereine vor Datenschutzabmahnungen ausdrücklich zu begrüßen und sollte vom Gesetzgeber nicht in Frage gestellt werden (Ziff. 1). Darüber hinaus sind in fachlicher Hinsicht noch einzelne, aber wichtige Korrekturen am Gesetzentwurf erforderlich (Ziffer 2 bis 5).

Im Einzelnen:

1. KOMPROMISS IM DATENSCHUTZ (§ 13 ABSATZ 4 UWG-E)

Der vzbv begrüßt den zu den datenschutzrechtlichen Klagerechten gefundenen Kompromiss. Die Klagebefugnisse von Verbraucher- und Wettbewerbsverbänden bleiben unangetastet, aber bei Abmahnungen von Seiten der Wettbewerber wird der Kostenerstattungsanspruch eingeschränkt.

Die wettbewerbsrechtliche Verbandsklage im Datenschutz trägt entscheidend dazu bei, Verbraucherrechte gegenüber milliardenschweren Digitalkonzernen durchzusetzen. Die teilweise geforderte Abschaffung des Verbandsklagerechts im Datenschutz wäre ein Kahlschlag, der dazu führen würde, dass Rechte nur noch auf dem Papier stehen. Dazu darf es nicht kommen.

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

Eine Abmahnwelle, wie sie mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung befürchtet wurde, ist ausgeblieben. Rein vorsorglich sieht der Gesetzentwurf nun vor, Kleinunternehmen und Vereine gezielt vor datenschutzrechtlichen Abmahnungen zu schützen. Hierfür werden Mitbewerbern die wirtschaftlichen Anreize für Abmahnungen entzogen: Sie dürfen weder Gebühren kassieren (§ 13 Absatz 4 Nr. 2 UWG-E), noch Vertragsstrafen vereinbaren (§ 13a Absatz 2 UWG-E). Insoweit ist ausdrücklich zu begrüßen, dass diese Einschränkungen nicht für Verbände gelten sollen. Die Regelung schafft Rechtssicherheit für Kleinunternehmen, ohne das Vorgehen gegen gravierende Datenschutzverstöße durch hierfür qualifizierte Verbraucherverbände zu verhindern.

Die Regelung zum Schutz kleiner Unternehmen und Vereine vor Datenschutzabmahnungen ist zu begrüßen. Der Gesetzgeber sollte diesen Kompromiss nicht in Frage stellen. Weitergehende Einschränkungen der Verbandsklagerechte im Datenschutz sind abzulehnen.

2. VERTRAGSSTRAFE: DECKELUNG NUR AUF KLEINUNTERNEHMEN UND VEREINE ANWENDEN (§13A ABSATZ 3 UWG-E)

Bei der Deckelung der Vertragsstrafe auf 1.000 Euro für Verstöße im unerheblichen Maße (§ 13a Absatz 3 UWG-E) ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Abgemahnten zu berücksichtigen. Die Regelung ist deshalb auf die in § 13 Absatz 4 Nr. 2 UWG-E genannten kleinen Unternehmen und Vereine zu beschränken. Für Kleinunternehmen sind 1.000 Euro angemessen, für milliardenschwere Internetgiganten würde die Deckelung demgegenüber in vielen unklaren Fällen zu einem faktischen Sanktionsverbot führen, da 1.000 Euro hier weit unterhalb der finanziellen „Spürbarkeit“ liegen.

Bislang ist weitgehend unklar, wo im Einzelfall die Erheblichkeitsschwelle anzusetzen ist. Da bei einer zu hohen Vertragsstrafe Missbrauch vorliegen kann, könnten Verbände im Zweifel von einem unerheblichen Verstoß ausgehen und eine Vertragsstrafe von 1.000 Euro vorschlagen – auch gegenüber Großunternehmen, für die Vertragsstrafen von 1.000 Euro keinerlei disziplinierende oder „strafende“ Wirkung entfalten.

Die Deckelung der Vertragsstrafe auf 1.000 Euro darf nur kleinen Unternehmen und Vereinen zu Gute kommen.

3. MISSBRAUCHSREGELUNG ANPASSEN (§ 8B UWG-E)

3.1 Widerlegliche Vermutung anstelle von Regelbeispielen (§ 8b Absatz 2 UWG-E)

Der Missbrauchstatbestand (§ 8b Absatz 2 UWG-E) sollte als Vermutungsregelung ausgestaltet werden. Angesichts der weitgehenden Rechtsfolgen einer missbräuchlichen Abmahnung im Sinne von § 8b UWG-E müssen Gerichte die einzelnen Missbrauchstatbestände auch nach einer Kodifizierung flexibel und unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte des Einzelfalls prüfen können.

Diesem Anspruch werden starre, nicht widerlegliche Regelbeispiele nicht gerecht. Die Feststellung von Missbrauch erfordert immer eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des *Einzelfalls*, deshalb muss es möglich sein, einen Missbrauchstatbestand auch im *Einzelfall* zu entkräften. Die in § 8b Absatz 2 genannten Regelbeispiele sollten deshalb als widerlegliche Vermutungsregelung formuliert werden.

Dies scheint auch die Bundesregierung ähnlich zu sehen. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf geht ausdrücklich hervor, dass von einer Missbrauchs*vermutung* auszugehen ist: „Der Anspruchssteller kann die Vermutung entkräften, dass er missbräuch-

lich gehandelt hat.“² Eine solche Entkräftung wäre aber nach der eindeutigen Formulierung im Gesetz nicht möglich. Die Formulierung müsste deshalb im Gleichlauf mit § 2b Satz 1 UKlaG-E lauten: „Eine missbräuchliche Geltendmachung wird vermutet, wenn ...“.

Die Missbrauchstatbestände sollten als widerlegliche Vermutungsregelung formuliert werden.

3.2 Umfang der Unterlassungsverpflichtung (§ 8b Absatz 2 Nr. 5 UWG-E; § 2b Satz 1 Nr. 2 UKlaG-E)

Nach § 8b Absatz 2 Nr. 5 UWG-E und § 2b Satz 1 Nr. 2 UKlaG-E soll die Abmahnung als solche missbräuchlich und damit unzulässig sein, wenn die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung erheblich über die abgemahnte Rechtsgutverletzung hinausgeht. Nach Einschätzung des vzbv würde diese Missbrauchsvermutung auch die reguläre – nicht missbräuchliche – Praxis der kollektiven Rechtsdurchsetzung erschweren.

Aus Sicht des Verbraucherschutzes sind unterschiedliche Auffassungen über die Reichweite einer Unterlassungspflicht und ihre exakte Formulierung ein häufiger Streitpunkt. Die Ableitung einer für den kollektiven Rechtsschutz allgemeinen Unterlassungspflicht aus einer konkreten Rechtsverletzung ist nicht immer leicht und ihrerseits mit Rechtsunsicherheit behaftet.

Selbstverständlich muss es dem Abgemahnten in diesen Fällen möglich sein, sich gegen eine zu weitgehende – und damit unberechtigte - Unterlassungspflicht zu wehren. Jeder Abgemahnte hat insoweit auch die Möglichkeit, eine modifizierte Unterlassungserklärung abzugeben, soweit diese geeignet ist, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Reichweite der Unterlassungserklärung sollten aber nicht dazu führen, dass die – berechtigte – Abmahnung als solche unzulässig wird.

Der vzbv bittet den Gesetzgeber deshalb, das Regelbeispiel beziehungsweise die Vermutung in § 8b Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 UWG-E und § 2b Satz 1 Nr. 2 UKlaG-E zu streichen oder – im Gleichlauf mit den Missbrauchstatbeständen Nr. 2 und 3 - auf Mitbewerber zu beschränken, Verbraucherverbände aber jedenfalls hiervon auszunehmen.

Der Tatbestand des Missbrauchs in Form einer erheblich zu weitgehenden Unterlassungsverpflichtung ist zu unbestimmt und sollte gestrichen werden.

4. AUFWENDUNGSERSATZANSPRUCH DECKELN (§ 13 ABSATZ 5 UWG-E)

Bei unberechtigten oder formunwirksamen Abmahnungen soll der Abgemahnte einen Aufwendungsersatzanspruch in Höhe seiner für die Rechtsverteidigung erforderlichen Kosten erhalten (§ 13 Absatz 5 UWG-E). Dieser Gegenanspruch erscheint grundsätzlich sinnvoll und rechtspolitisch geboten. Die jeweiligen Kosten von Abmahnung und Gegenanspruch sollten sich aber die Waage halten.

In der vorgeschlagenen Formulierung könnte die Regelung dazu führen, dass der Abgemahnte erheblich höhere Kosten geltend machen kann, als dies dem Abmahnenden im Falle einer berechtigten Abmahnung möglich wäre. Der Aufwendungsersatzanspruch auf Seiten des Beklagten wäre anhand des Gegenstandswerts zu bemessen

² Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 8b Absatz 2 UWG-E, Seite 30 f.; so heißt es in den folgenden Absätzen: „Nach Nummer 2 wird ein Missbrauch vermutet ...“ sowie „Die Missbrauchsvermutung in Nummer 3“ und für Nummer 4: „Die Vermutung bezieht sich ...“.

und würde ca. 800 bis 900 Euro betragen, während der Abmahnende nur die üblichen Mitarbeiterlohnkosten in Höhe von etwa 250 Euro geltend machen könnte.

Dadurch hätte die Regelung folgende – vermutlich unbeabsichtigte und unerwünschte – Wirkungen:

- Auf Seiten des Abmahnenden könnte sich eine starke Tendenz zur Ahndung „sicherer“ Fälle entwickeln, um sich im Unterliegensfalle keinem (hohen) Gegenanspruch auszusetzen. Ungeklärte zweifelhafte Rechtsverstöße würden der gerichtlichen Klärung entzogen.
- Der Aufwendungsersatzanspruch des Abgemahnten könnte in zweifelhaften Fällen eine Einigung zwischen Abmahnenden und Abgemahntem erschweren. Der Abmahnende könnte sich allein wegen des Kostenerstattungsanspruchs nicht auf die Argumentation des Abgemahnten einlassen und teilweise nachgeben, weil er dann mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwendungsersatzanspruch rechnen muss. Da nur gerichtlich geklärt werden kann, ob die Voraussetzungen des Aufwendungsersatzanspruchs vorliegen, würde diese Regelung die Parteien mehr als bislang in eine Klage treiben.

Eine Lösung könnte darin bestehen, den Aufwendungsersatzanspruch des Abgemahnten in Höhe des spiegelbildlichen Aufwendungsersatzanspruchs des Abmahnenden zu deckeln. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass der Aufwendungsersatzanspruch im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung auf die dem Rechtsanwalt nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zustehenden Gebühren vollständig angerechnet werden.

Der spiegelbildliche Aufwendungsersatzanspruch des Abgemahnten sollte nicht höher ausfallen als der Kostenerstattungsanspruch des Abmahnenden.

5. BERICHTSPFLICHTEN BEGRENZEN

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eingetragene Verbraucher- und Wettbewerbsverbände über die Nutzung ihres Klagerechts gegenüber dem Bundesamt für Justiz (BfJ) jährlich berichten (§ 4b UKlaG-E i.V.m. § 8a Abs. 3 UWG-E). Diese Berichtspflicht für eingetragene Verbraucher- und Wettbewerbsverbände über die Nutzung ihres Klagerechts sollte gestrichen werden, soweit sie öffentlich geförderte Verbraucherverbände betrifft.

Aus Sicht des vzbv ist die Regelung über die Berichtspflichten gerade mit Blick auf öffentlich geförderte Verbraucherverbände zu weitgehend, teilweise überflüssig und ungeeignet, unverhältnismäßig sanktionsbewehrt und damit insgesamt überarbeitungsbedürftig:

- ❖ Die zivilrechtliche Durchsetzung des Verbraucherrechts lebt von der Eigenverantwortung der klagebefugten Einrichtungen; eine generelle Berichtspflicht jenseits eines konkreten Missbrauchsverdachts würde den Schritt von einer formellen zu einer inhaltlichen Überprüfung der klagebefugten Verbände bedeuten.
- ❖ Bei öffentlich geförderten Verbraucherverbänden hätte die Berichtspflicht zudem keine praktischen Folgen, weil die Klagebefugnis hier allein von der überwiegenden öffentlichen Förderung abhängt und nicht von den übrigen Eintragungsvoraussetzungen in § 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG-E, deren Vorliegen gemäß Satz 2 unwiderleglich vermutet wird. Die Berichtspflicht steht aber in genau diesem Zusammenhang:

Sie soll dem BfJ die nötige Evidenzbasis für die Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen liefern. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob die Abmahn- und Klagetätigkeit primär der Einnahmenerzielung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 b) UKlaG-E dient (vgl. die Begründung zu § 4b Absatz 1 UKlaG-E, Seite 41). Bei Verbraucherzentralen, für die die unwiderlegliche Vermutung gilt, dass sie alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, ist diese Berichtspflicht damit weder geeignet noch erforderlich.

- ❖ Angesichts der fehlenden Eignung der Regelung mit Blick auf die zu sichernde Evidenzbasis würde der damit verbundene hohe Dokumentations- und Erfüllungsaufwand eine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Die hierfür einzusetzenden öffentlichen Mittel stünden der eigentlichen Tätigkeit im Verbraucher- und Wettbewerbsschutz nicht mehr zur Verfügung.
- ❖ Hilfsweise bittet der vzbv darum, bei der konkreten Ausgestaltung auf eine einfache Handhabbarkeit der Berichtsansforderungen für die klagebefugten Einrichtungen zu achten:
 - Gemäß § 4b Absatz 1 Nr. 1 UKlaG-E sind neben der Anzahl der Abmahnungen, Anträge auf einstweilige Verfügung und Klagen auch die „zugrundeliegenden Zuwiderhandlungen“ anzugeben. In welchem Umfang über die Zuwiderhandlung in Bezug auf den zugrundeliegenden Sachverhalt und/oder den Rechtsverstoß zu berichten ist, bleibt aber unklar. Angaben zum Sachverhalt wären in jedem Fall mit einem sehr hohen Dokumentationsaufwand verbunden. Um Rechtsunsicherheit und unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollte sich der Gesetzgeber hier an der geltenden Berichtspflicht über die Nutzung der datenschutzrechtlichen Klagebefugnis nach § 2a UKlaG orientieren und die Berichtspflicht auf die „Anzahl“ der Abmahnungen, Anträge und Klagen beschränken.
 - Der Gesetzentwurf verlangt eine Berichterstattung über die *entstandenen* Ansprüche auf Aufwendungsersatz für Abmahnungen, auf Erstattung von Kosten der gerichtlichen Rechtsverfolgung sowie auf verwirkte Vertragsstrafen (§ 4b Absatz 1 Nr. 3 UKlaG-E). Wenn die Berichterstattung aber Transparenz darüber verschaffen soll, inwieweit die Abmahn- und Klagetätigkeit zur Einnahmenerzielung eingesetzt wird, wäre es sinnvoll, nicht die *entstandenen* Ansprüche zu erfassen, sondern die *tatsächlichen* Zahlungseingänge.
- ❖ Der Sanktionsrahmen mit einer Bußgeldandrohung von bis zu 100.000 Euro (§ 16 UKlaG-E) ist angesichts der oben genannten Unklarheiten unangemessen und überhöht. Zum Vergleich: Im Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz ist der Bußgeldrahmen für Unternehmen, die gegen behördliche Anordnungen verstoßen, auf 10.000 Euro begrenzt (§ 9 Absatz 2 EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz).

Die Berichtspflicht für eingetragene Verbraucher- und Wettbewerbsverbände über die Nutzung ihres Klagerechts sollte gestrichen werden, zumindest soweit sie Verbraucherverbände, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, betrifft.

III. URHEBERRECHT

Im Regierungsentwurf werden spürbare Änderungen im Bereich der Abmahnungen von Verbrauchern wegen Urheberrechtsverletzungen, wie eine Begrenzung des Schadensersatzanspruchs, abgelehnt. Hintergrund seien europarechtliche Bedenken.

Dies geht an den Erkenntnissen der vom Regierungsentwurf selbst zitierten Evaluierung der verbraucherschützenden Regelungen im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vorbei. Demnach ist es „[A]us der Sicht des Gesetzgebers von 2013 [...] zweifellos unbefriedigend, dass die in Abmahnungen unterbreiteten pauschalen Vergleichsangebote **in der Höhe nicht zurückgegangen sind** [...]“ (Hervorhebung vom vzbv)³

Die Begründung für das Scheitern eines der zentralen Aspekte des Gesetzes liefert die Untersuchung ebenfalls:

„Die Deckelung der Rechtsanwaltskosten, die offenbar überwiegend beachtet wird, hat insofern nicht den gewünschten Erfolg erzielt. Zurückzuführen ist dies darauf, dass in die Vergleichsvorschläge nicht nur die Rechtsanwaltskosten für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, sondern auch die (nicht gedeckelten) Kosten der Ermittlung der Rechtsverletzung, **vor allem jedoch die (nicht gedeckelten) Schadensersatzansprüche für die Rechtsverletzung einfließen**.“⁴ (Hervorhebung vom vzbv)

Zwar wird in der Untersuchung weiter ausgeführt, dass jegliche Änderungen in diesem Bereich hochkomplex sind. Dennoch wird in aller Deutlichkeit festgestellt:

„Eine Senkung der im pauschalierten Vertragsangebot angesetzten Beträge wäre über eine Begrenzung der für die Abmahnung anzusetzenden Schadensersatzbeträge möglich.“⁵

Deswegen stellt die Aussage im Regierungsentwurf, dass sich die Änderungen des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken grundsätzlich bewährt haben, eine Art „Rosinenpickerei“ dar. Denn, dass ein zentrales Regulierungsziel, nämlich die Senkung der konkreten Kostenlast für die Abgemahnten (vgl. S.16f des Regierungsentwurfs von 2013), verfehlt wurde, bleibt unerwähnt.

Eine Lösungsmöglichkeit wäre, eine Deckelung des Schadensersatzes gestaffelt nach bestimmten Fallgruppen einzuführen. Damit wird **nicht** über den Schadensersatzanspruch als solchen befunden, der ist unstrittig.

Wie in der Untersuchung für das BMJV vorgeschlagen, sollte zumindest eine Begrenzung der für die Abmahnung anzusetzenden Schadensersatzbeträge einer erneuten sorgfältigen Überprüfung unterzogen werden. Die Staffelung nach bestimmten digitalen Inhalten (Musik, Video, Foto, etc.) könnte hier ein adäquates Mittel darstellen.

³ Schulte-Nölke, Henning-Bodewig, Podszun, Evaluierung der verbraucherschützenden Regelungen im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, im Internet unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Evaluierung_unserioese_Geschaeftspraktiken_Schlussbericht.html, S. 245.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

IV. DESIGNSCHUTZ (AUTOERSATZTEILE)

Der Verbraucherzentrale Bundesverband setzt sich bereits seit vielen Jahren für mehr Wettbewerb auf dem Ersatzteilemarkt ein und begrüßt daher den vorliegenden Gesetzesentwurf.⁶ Die Regelung sollte aber auch für bereits eingetragene Designs gelten, weil Verbraucher ansonsten für viele Jahre nicht oder nur eingeschränkt davon profitieren können.

1. WETTBEWERB SORGT FÜR NIEDRIGERE ERSATZTEILPREISE

Mit der Einführung einer Reparaturklausel sollen Autofahrer die Wahlfreiheit bei Ersatzteilen erhalten und nicht mehr als notwendig bei Reparaturen bezahlen. Die EU hatte mit der Reparaturklausel im Designrecht (Richtlinie 98/71/EG) bereits 1998 das Designrecht liberalisiert, um den Wettbewerb auf dem Ersatzteilemarkt zu stärken. Die damalige Bundesregierung hatte den möglichen Handlungsrahmen nicht ausgeschöpft und keine Reparaturklausel im Designrecht verankert. Mit dem Ergebnis, dass in Deutschland sichtbare Ersatzteile um bis zu 40 Prozent teurer sind als in den Ländern, die eine Reparaturklausel eingeführt haben, wie zum Beispiel Spanien, Italien und die Niederlande.⁷

Konkret ist davon auszugehen, dass Verbraucher im Durchschnitt zum Beispiel bei Motorhauben um die 40 Prozent mehr ausgeben, bei Außenspiegeln 35 Prozent mehr und bei Kotflügeln sind in Einzelfällen sogar 56 Prozent Preisunterschied gegenüber dem europäischen Ausland möglich.⁸

Der Trend steigender Ersatzteilpreise hat sich verstetigt. Wie aus einer Untersuchung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hervorgeht, stiegen die Preise für Pkw-Ersatzteile seit Januar 2013 im Durchschnitt um ein Fünftel.⁹ Auch vor dem Hintergrund zunehmender Kostenbelastungen der deutschen Autobesitzer sollte die Bundesregierung jede Möglichkeit zu deren Entlastung suchen.

2. KEINE GEFÄHRDUNG DER PRODUKTSICHERHEIT

Eine Gefährdung der Produktsicherheit durch die Reparaturklausel – wie von einigen Kritikern des Gesetzesentwurfs vorgetragen – sieht der vzbv nicht. Unabhängig vom Designschutz müssen alle sicherheitsrelevanten Teile, wie zum Beispiel Scheinwerfer, ein strenges Typengenehmigungsverfahren durchlaufen. Nur Ersatzteile, die den Sicherheitsanforderungen genügen, dürfen in den Handel.

3. BESTANDSSCHUTZ BENACHTEILIGT AUTOFAHRER ÜBER GEBÜHR

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht einen Bestandsschutz für bereits eingetragene Designs vor, die Neuregelung soll erst ab dem Inkrafttreten des Gesetzes gelten. Hierdurch würden Autofahrer benachteiligt, die ihre Autos bereits besitzen, bzw. Neuwagen erwerben, bei denen der Designschutz noch greift. Das bedeutet, der weitaus größere

⁶ Designschutz für Auto-Ersatzteile muss fallen, Meldung des vzbv vom 25.03.2013, <https://www.vzbv.de/meldung/designschutz-fuer-auto-ersatzteile-muss-fallen>, zuletzt abgerufen am 28.09.2018; Stellungnahme des vzbv zur Novellierung der Designschutzrichtlinie vom 14.04.2008, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/stellungnahme_designschutz_14_04_2008.pdf, zuletzt abgerufen am 28.09.2018.

⁷ <http://faire-ersatzteile.de/>, Stand.19.09.2018

⁸ <http://faire-ersatzteile.de/>, Stand.19.09.2018

⁹ <https://www.gdv.de/de/themen/news/preise-fuer-auto-ersatzteile-steigen-rasant-11536>, Stand.19.09.2018

Teil der Verbraucher würde von der neuen Regelung auf absehbare Zeit nicht profitieren.

Ein Bestandsschutz ist aus Sicht des vzbv rechtlich nicht notwendig. Er benachteiligt vielmehr die Autofahrer über Gebühr. Durch das Designmonopol der Hersteller wurde der Verbraucher in der Vergangenheit – das heißt in den letzten vierzehn Jahren¹⁰ – gezwungen, das Design mehrfach zu bezahlen, zumindest im Reparaturfall. Und er musste - wie oben ausgeführt - auch noch mehr für die Ersatzteile bezahlen als im europäischen Ausland. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese für Verbraucher nachteilige Situation unnötig verlängert werden soll.

Der Gesetzgeber muss sich darüber im Klaren sein, dass unwillige Autohersteller kurz vor Inkrafttreten der Reparaturklausel noch eine Vielzahl von Designs anmelden werden, die dann gemäß § 27 Absatz 2 DesignG bis zu 25 weitere Jahre, also bis ins Jahr 2043, nicht von der Reparaturklausel erfasst werden. Aufgrund des geplanten Bestandsschutzes werden ausgerechnet diejenigen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht von den intendierten Verbesserungen profitieren, die finanziell schlechter gestellt sind und sich deshalb ältere Fahrzeuge halten.

Entgegen möglichen Einwänden ist eine Aufhebung des Bestandsschutzes kein Verstoß gegen Art. 14 GG. Eine solche Reduzierung des Bestandsschutzes auf 8 bis maximal 10 Jahre wäre verfassungskonform, da Gründe des öffentlichen Interesses dies legitimieren. Zu diesem Ergebnis kommt der Prof. Foroud Shirvani von der Universität Bonn in einem aktuellen Gutachten¹¹. Durch eine entsprechende Regelung wird nur die Reichweite des Designschutzes bestimmt, der für Neufahrzeuge uneingeschränkt gilt. Damit handelt es sich lediglich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung. Angesichts der lange dauernden Diskussion über die Reichweite des Designschutzes und angesichts des massiven ökonomischen Nutzens, den die Autoindustrie aus der bisherigen Regelung über die letzten Jahrzehnte gezogen hat, kann die Industrie wenig Vertrauensschutz in Anspruch nehmen. Der vzbv geht daher davon aus, dass eine Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Rückwirkung mit dem Vertrauensschutz der Autoindustrie zugunsten der Verbraucherinteressen ausgehen wird.

Die Einführung einer Reparaturklausel wird für mehr Wettbewerb auf dem Ersatzteilemarkt und damit für günstigere Verbraucherpreise sorgen. Allerdings muss der Bestandsschutz bereits eingetragener Designs für Reparaturzwecke (§ 73 Abs. 2 DesignG-E) auf einen verfassungskonformen Zeitraum begrenzt werden. Nur ein klar definierter Stichtag in absehbarer Zukunft schafft Rechtssicherheit und ermöglicht freien Wettbewerb zugunsten der Verbraucher.

¹⁰ Ausgehend vom Inkrafttreten des Geschmacksmusterreformgesetzes im Jahr 2004

¹¹ Prof. Dr. Foroud Shirvani „Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Beschränkung bestehender Designrechte bei der Einführung der Reparaturklausel“ – Gutachten im Auftrag des Gesamtverband Autoteile-Handel e.V.